Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/13 2005/01/0055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.2005

Index

25/01 Strafprozess

Norm

StPO 1975 §24;
StPO 1975 §452;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass Exekutivorgane nach § 24 StPO schlichtweg ohne Einholung eines richterlichen Befehls eine - strafprozessuale - Identitätsfeststellung vornehmen dürfen (vgl. näher Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz2 (2001), Anm. B. 5.2. und Anm. B. 6.7. zu § 24 StPO; siehe auch Anm. B. 3. zu § 452 StPO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005010055.X04

Im RIS seit

12.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at